

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung mit Unserer Namensunterschrift vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 18. April 1848.



**Carl Friedrich.**

von Wagdorf. von Wydenbrugk.

**V e r o r d n u n g,**  
die Aufhebung der Bundes = Ausnahmß-  
gesetze betreffend.

### **Ministerial-Bekanntmachung.**

Es liegt Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, eine aus einer Bürgerversammlung zu Jena hervorgegangene Petition vor, welche auf Abänderung des Gesetzes vom 11. d. M. über die Wahl der Abgeordneten zum deutschen Parlamente gerichtet ist. Dieser Petition ist am heutigen Morgen die größere Zahl einer Volksversammlung auf dem hiesigen Markte beigetreten. Der Hauptpunkt der Petition betrifft die Herstellung unmittelbarer Wahlen an der Stelle der gesetzlichen mittelbaren. Bei Ausarbeitung des Gesetzeswurfs hat das Großherzogliche Staats-Ministerium die Prüfung des Prinzips, welches im Allgemeinen das Bessere sey, mittelbare oder unmittelbare Wahlen, auf sich beruhen lassen müssen, da es nach der durch die Frankfurter Beschlüsse gegebenen Ermächtigung die Frage zu beantworten hatte, welche Wahlart für die besonderen Verhältnisse des Großherzogthumes die zweckmäßigere sey. Dasselbe ließ hierbei die Frage dahin gestellt seyn, ob überall die große Masse der Bewohner, nach dem Standpunkte unserer politischen Bildung, nicht bloß mit den Dingen, um die es sich handele, sondern auch mit den jetzt zum ersten Mal hervortretenden und nicht allein nach einmal gehörten Worten zu beurtheilenden Bewerbern hinreichend bekannt sey, oder ob diese Voraussetzung nicht besser eintreffe bei einer Zahl gewählter Vertrauens-Männer. Ganz entscheidend war die Rücksicht auf die Zerstückelung des Groß-

herzogthumes in drei Kreise und mehre weit entfernte Parzellen. Die stimmfähigen Einwohner dieser Kreise hätten (auf vier Distrikte vertheilt) genöthigt werden müssen, zu größeren Versammlungen auf eigene Kosten mehrtägige Reisen zu machen. Wie dieses den wirklich ganz Unbemittelten die Ausübung ihres Stimmrechts unmöglich gemacht hätte, so hätte ein ähnliches Verhältniß Statt gefunden, rücksichtlich aller, welche wegen der zum Theil dringenden und unausschiebbaren ländlichen Arbeiten entweder gar nicht oder nicht füglich abkommen konnten. Alles zusammen genommen, wie es wirklich ist, nicht wie man es sich im Reiche der Möglichkeit denkt, würde nur ein kleinerer Theil der stimmfähigen Einwohner des Großherzogthumes sich auf einmal an den Wahltagen eingefunden haben und schon darum würde die Wahl nur eine sehr unzuverlässige Probe für die politischen Ansichten im ganzen Großherzogthume gewesen seyn. Darum hielt das Großherzogliche Staats-Ministerium den vorgeschlagenen und vom Landtage verfassungsmäßig angenommenen Wahlmodus für denjenigen, der unter zwei nicht ganz vollkommenen den gegebenen Verhältnissen nach das Beste für sich habe. Diese Ansicht hält die Großherzogliche Staatsregierung auch jetzt noch für die richtige und würde sie verfolgen zu müssen glauben, wenn die Gesetzesvorlage dem Landtage erst noch zu machen wäre.

Ganz abgesehen hiervon aber würde sich das Großherzogliche Staats-Ministerium schon aus höheren Rücksichten nimmermehr für berechtigt halten, seinem Fürsten den Rath zu ertheilen, ein eben erst verfassungsmäßig verabschiedetes Gesetz deshalb soaleich wieder aufzuheben, (dazu bedürfte es ohnehin der Zustimmung des Landtages), weil sich eine Mehrheit von Einzelnen dagegen erklärt, in Versammlungen, deren Zusammensetzung oder deren Verhältniß zu der Zahl der übrigen Bewohner derselben Orte man nicht übersehen kann. Es würde dieses in seinen Konsequenzen zu einer vollständigen Entkräftung unserer Verfassung führen und dem Gesetze alle Auktorität nehmen, welche ihm heutzutage mehr als je nöthig ist. Dazu in irgend einer Weise mitzuwirken, würden die Männer, welche das Vertrauen ihres Fürsten an die Spitze der Staatsverwaltung gestellt hat, nicht glauben verantworten zu können. Dieser Ueberzeugung würden sie bereitwillig auch ihren ehrenvollen Beruf zum Opfer bringen.

Weimar am 17. April 1848.



**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**  
von Bagdorf. von Wydenbrugg.